

# Amts- und Intelligenzblatt

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 50.

Samstag den 25 Juni 1859.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Waiblingen. Abhaltung einer Amtsversammlung.

Am Freitag den 1. Juli, früh 7 Uhr, wird eine Amtsversammlung abgehalten, bei welcher folgendes zur Verhandlung kommt:

- 1) Berathung des Amtskorporations-Stats pro 18<sup>59</sup> und Beschlussnahme über die Amtsschadens-Umlage.
- 2) Vorläge der Amtsvergleichs-Consignation von 18<sup>59</sup>.
- 3) Regulirung der Amtsvergleichs-Taxe von 18<sup>59</sup>.
- 4) Vorlage der h. H. jährigen Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben der Amtspflege.
- 5) Festsetzung der Beiträge für den Bezirksarmenverein und für den landwirtschaftlichen Bezirksverein pro 18<sup>59</sup>.
- 6) Aufnahme der Veränderungen in der Besoldung der Amtsboten.
- 7) Referat des Amtsversammlungs-Ausschusses über seine Verhandlungen seit der letzten Amtsversammlung.
- 8) Wahl des Amtsversammlungs-Ausschusses für das Jahr 18<sup>59</sup>.
- 9) Wahl der Gerichtsbesitzer für die Periode von 18<sup>59</sup>.
- 10) Wahl von 7 Männern, welche die zu Geschwornen tauglichen Bezirksangehörigen zu bezeichnen haben.
- 11) Wahl eines Oberfeuerschauers für den Bezirk Winnenden.
- 12) Wahl einer Hagelabschätzungs-Kommission.
- 13) Regulirung der Besoldung eines Oberamtswundarztes in Folge des Rücktritts des Dr. Grater.
- 14) Besoldungs-Erhöhungsgesuch des Oberamtsmüllschauers.
- 15) Gesuch der Bezirkskaminseger um Erhöhung ihrer Gebühren.
- 16) Anbringen des Gutsbesizers Kayser um Entschädigung dafür, daß Bedienstete die Kems-Überfahrt in ausgedehnterem Maßstab benützen.
- 17) Eröffnung einer Ministerial-Entscheidung, bezüglich der Auflösung der OberamtsSparkasse.
- 18) Beschleichen einer Regierungs-Entscheidung, bezüglich der Errichtung eines Bezirks-Krankenhauses.

Bei dieser Amtsversammlung haben Stimmrecht:

Waiblingen mit 4 Deputirten,
Winnenden „ 3 „
Großheppach „ 2 „
Schwaikheim „ 2 „
Enderobach „ 2 „
Korb, Beinsstein, Strümpfelbach, Neustadt, Neckarrems, Bittensfeld,
Leutenbach, Birkmannsweiler, Herdmannsweiler, Hochberg, Höfen,
Kleinheppach, Reitersburg und Steinach mit je 1 „

Zusammen — 27

Wegen des in Punkt 10 bezeichneten Gegenstandes haben auch die Obmänner der Bürger-Ausschüsse der so eben genannten Gemeinden früh 7 Uhr mit zu erscheinen.

Von den andern Orten erscheinen nur die Ortsvorsteher.

Den 23. Juni 1859.

Königl. Oberamts-  
Haberlen.



**Aufforderung zur Anmeldung der Hunde pro 1. Juli 1859.**

In Gemäßheit des Gesetzes vom 8. September 1852 und der Finanzministerial Verfügung vom 7. Juni 1853 werden alle Besitzer von Hunden im Oberamtsbezirke aufgefordert, ihre Hunde längstens bis 15. Juli dem Acciser Behufs der Besteuerung pro 18<sup>59</sup> anzuzeigen.

Hiebei wird folgendes bemerkt:

a) Es sind alle am 1. Juli über 3 Monate alte Hunde anzuzeigen, also auch die Hunde der im Bezirke wohnenden Ausländer und zwar selbst in dem Falle, wenn solche bereits anderwärts mit einer Steuer belegt wären; und bleibt dem Besitzer überlassen, bei dieser Anzeige seine Ansprüche auf Vocation in die 1. Abgabeklasse geltend zu machen.

b) Anzeige- und steuerpflichtig ist nach Art. 4 Absatz 1 des Gesetzes der Inhaber des Hundes. Da jedoch, wenn ein Hund erweislichermassen einem andern als dem factischen Inhaber gehört, die Abgabe dem Eigentümer nach dessen Verhältnissen anzusetzen ist, so haben in einem solchen Falle beide die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

c) Die Verbindlichkeit der Hundebesitzer zur Anzeige ihrer Hunde ist unbedingt, und es kann deren Unterlassung durch das Vorgeben, von der öffentlichen Aufforderung keine Kenntniß erhalten zu haben, niemals entschuldigt werden.

d) Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Einrichtung der Abgabe, vom ganzen Verwaltungsjahre.

e) Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen, und vom nächsten Quartal an die Abgabe für den Rest des Verwaltungsjahrs zu bezahlen. Das Gleiche gilt, sobald ein Hund, der wegen noch nicht erreichten abgabepflichtigen Alters am 1. Juli unangezeigt geblieben ist, in dieses Alter eintritt.

f) Wer die Anzeige eines zu versteuernden Hundes unterläßt, hat den vierfachen Betrag der Abgabe zu bezahlen, welche in diesem Falle unter allen Umständen nach der II. Classe berechnet wird.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, diese Aufforderung am 1. Juli

in ihren Gemeinden in üblicher Weise bekannt zu machen, und nach §. 7 der Ministerialverfügung vom 7. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 167) bei der Hundeaufnahme mitzuwirken.

Die Aufnahme, Ausfertigung und Einsendung der Protokolle hat genau nach den §§. 6 und 7 der erwähnten Verfügung zu geschehen.

Die Beizugung einer Urkundsperson zu dem Ausnahmegeschäft ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Acciser zugleich Ortsvorsteher ist.

Wegen der nach der Hauptaufnahme im Laufe der 3 ersten Quartale zur Anzeige kommenden Hunde haben sich die Acciser nach §. 10 der obigen Verfügung zu richten.

Von solchen Pflanzungen, welche sich nicht beständig im Accisebezirk aufhalten, und bei welchen die spätere Erhebung der Hundeabgabe mit Schwierigkeiten verbunden seyn könnte, ist dieselbe sogleich bei der Anzeige einzuziehen.

Die erforderlichen Vorakten und Tabellen werden den Accisern rechtzeitig zukommen.

Den 21. Juni 1859. R. Oberamt. R. Cameralamt.  
Häberlein. Rümelin.

**Stuttgart. Aufnahme von Jünglingen in die Ackerbauschulen.**

Da mit dem Ablauf des Schulfahrs 1858-1859 wieder eine Anzahl von Jünglingen in die Ackerbauschule zu Hohenheim, Ellwangen, Dörsenhäusen und Kirchberg aufgenommen wird, so werden diejenigen Jünglinge, welche sich um die Aufnahme bewerben wollen, aufgefordert, sich innerhalb 3 Wochen von heute an gerechnet, je bei dem Vorsteheramt derjenigen Ackerbauschule, in welche sie einzutreten wünschen, zu melden. Die Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und für anhaltende Feldarbeiten körperlich kräftig, mit den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten bereits vertraut seyn und lesen, schreiben und rechnen können, wie auch die Fähigkeit besitzen, einen populären Vortrag über Landwirtschaft gehörig aufzufassen. Kost, Wohnung und Unterhalt erhalten dieselben frei, wogegen sie über alle vorkommenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten und die Verpflichtung zu übernehmen haben, den vorgeschriebenen Lehrkurs vollständig durchzumachen.

Mit dem unter obrämlichem Bescheid einzubefördernden Eingaben ist ein Taufschein, Impfschein, sowie ein Zeugniß des Gemeinderaths über den Stand und den erwarthen Grundbesitz des Vaters, über die Einwilligung desselben zum Vorhaben seines Sohnes, über das Heimathsrecht, das Prädicat und die Laufbahn des Aufzunehmenden, so wie ferner darüber vorzulegen, welches Vermögen der letztere von seinen Eltern dereinst nach Wahrscheinlichkeit zu erwarten und ob er namentlich in den Besitz eines Bauernguts zu gelangen Aussicht hat. Diejenigen, welche die erforderlichen Nachweise beibringen, und nicht durch besonderen Erlaß zurückgewiesen werden, haben sich am



Morgens 7 Uhr zur allgemeinen Prüfung in Hohenheim einzufahren.

Zugleich ergeht an die k. Oberämter die Anforderung, davon zu wirken, daß die vorstehende Bekanntmachung in die Bezirksintelligenzblätter aufgenommen werde.

Den 21. Juni 1859.

Centralstelle für die Landwirtschaft.

In Stellvertretung: Dyppe

**Waiblingen.** Bekanntmachung an die Gemeinde- und Stiftungsräthe, sowie an die Verwaltungs-Amtleute, betr die Entwerfung der Gemeinde- und Stiftungs-Erats. Die Gemeinde-Erats pro 1859-60, sowie die Stiftungs-Erats pro 1859-60, beziehungsweise 1859-61 und 1859-62 sind nach Maßgabe der §§ 26 und 28 des Verwaltungs-Ediktis zu entwerfen, mit den Folgen zu beraten und längstens bis zum 10. Juli dem Oberamt, beziehungsweise dem gemeinschaftlichen Oberamt in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Den Erats sind nicht nur die nach den festgestellten Rechnungen ermittelten Vermögens- und Grundstücksverrechnungen, sondern und insbesondere auch die Rechnungs-Ergebnisse jeder Rubrik nach den legitims revidirten und abgehörten Rechnungen anzuhängen.

Den 22. Juni 1859.

k. Oberamt und gemeinschaftl. Oberamt.

Haberlen. Bührer.

**Waiblingen** An die Herrn **Geistlichen** und **Lehrer.**

Am Donnerstag den 30. Juni wird in Neustadt eine Schulconferenz gehalten, die womöglich um 8 Uhr beginnen sollte.

Tageordnung: Choral: Von Gott will ich nicht lassen etc., Chorab. Nr. 135.

Lehrprobe, worauf sich Alle vorzubereiten haben: das geschichtliche Stück des Lesebuchs Nr. 169.

Aufgabehema: über Winterabend Schulen.

Nachmittags: Einstimmige Gesänge von Krauß und Weber.

Die Beiträge zur Lesegesellschaft werden bei dieser Konferenz in Empfang genommen.

Conferenz-Director Diac. Binder.

Waiblingen.

Die Herren Gemeindepfleger können mit der unterzeichneten Stelle nunmehr abrechnen, was längstens am 5. kommenden Monats geschehen sollte.

Den 22. Juni 1859.

Amtpfleger.

**Waiblingen.**

**Aufforderung an  
Gläubiger und Schuldner.**

Wer noch eine Forderung aus irgend einem Rechtsgrunde an die Verlassenschaftsmasse des † Christian Kaufmann, gewes. Stadtpflegers hier, zu machen hat, wird aufgefordert, solche

binnen 8 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle schriftlich anzumelden und zu erweisen, da später amtlich keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Zugleich werden diejenigen, welche aus der Kaufmannschen Masse Forderungen erkaufen und ihre Schuligkeiten noch nicht bezahlt haben, aufgefordert, solche

binnen 8 Tagen

zu entrichten, widrigenfalls mißliebige Maßregeln gegen sie ergriffen würden.

Den 24. Juni 1859

k. Gerichtsnotariat.

A. W. Mayer.

**Waiblingen.**

**Fahrniß-Verkauf.**

Die zum Nachlaß des † Gottlieb Nörlinger, gewes. Nagelschmieds hier, gehörige Fahrniß, bestehend in 1 gold. Ring, Bücher, Mannskleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengeschirr, Schreinwerk, allerlei Hausrath und einem Nagelschmieds-Handwerkszeug, wird am nächsten

Dienstag den 28. d. M.,

Morgens 8 Uhr,

in der Nörlinger'schen Behausung, vor dem Beinsteiner Thor, im Aulstreich verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 24. Juni 1859

k. Gerichtsnotariat.

**Waiblingen.**

**Gläubiger-Aufruf.**

In der außergerichtlich zu erledigenden Schuldsache des Ludwig Wolf, Metzgers hier, hat man zu Vornahme der Schuldenliquidation und den damit ver-



undenen weiteren Verhandlungen Tag-  
fahrt auf

Samstag den 9. Juli d. J.,  
Morgens 8 Uhr,

auf das hiesige Rathh. us anberaumt, wozu  
sämmliche Gläubiger des Wolf und seiner  
verstorbenen Ehefrau andurch vorgeladen  
werden, um hiebei entweder persönlich, oder  
durch gehörig Bevollmächtigte zu erschei-  
nen, ihre Forderungen und deren Vorzugs-  
rechte, unter Vorlegung der Beweismittel,  
zu liquidiren und sich über einen Vergleich  
zu erklären.

Von den bloß schriftlich liquidirenden  
Gläubigern wird im Falle eines zu Stand  
kommenden Vergleichs angenommen, daß  
sie der Mehrheit der Gläubiger ihrer  
Kategorie beitreten.

Den 24. Juni 1859.

R. Gerichtsnotariat und  
Gemeinderath.

Waiblingen Das Marktandgeld für  
den nächsten Juli-Markt wird Montag den 27.  
Juni Morgens 7 Uhr auf dem Rathhaus ver-  
liehen.

Gemeinderath.

Waiblingen. Die Beifahr von 4 Kraf-  
ter eichen Blockholz aus dem Stadtwald wird  
nächsten Montag den 27. Juni Morgens 7  
Uhr auf dem Rathhaus in Abstreich veraccor-  
dirt.

Gemeinderath

Waiblingen.

Das Heugras von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Viertel hat zu ver-  
kaufen

Beutler, Sauter Mstr.

Waiblingen

Landwirthschaftlicher Verein.

An Peter- und Paul-Feiertag, den 29. Juni d. J. wird das landwirthschaftliche Partikular-  
Fest auf dem Wäsen in Waiblingen abgehalten und werden hiebei Prämien an treue Diensthoten  
sowie Preise für die Viehzucht, Schweinzucht und Bienenzucht ausgetheilt werden.

Die Mitglieder des Vereins sowie alle Freunde der Landwirthschaft werden zu diesem Fest  
freundlich eingeladen. Die Plenar-Versammlung beginnt Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause  
und wird durch dieselbe zugleich eine neue Wahl des Ausschusses vorgenommen werden. Zu  
diesem Behufe haben die Vereinsmitglieder ihre Stimmzettel mit den Gewählten mitzubringen.  
In den Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Vereins, welche im nächsten Amtslast bekannt ge-  
macht werden, gewählt werden.

Von dem Rathhause aus wird man sich unter Musikbegleitung auf den Festplatz begeben, wo  
selbst dann auch nach der Preisvertheilung bei günstiger Witterung das Mittagessen stattfinden wird.

Die Besitzer von preiswürdigem Vieh und Schweinen, welche sich um Preise bewerben  
wollen, haben sich mit demselben längstens Morgens 9 Uhr auf dem Festplatz einzufinden.

Nachmittags findet unter den anwesenden Mitgliedern die Verlosung landwirthschaftlicher  
Instrumente statt.

Den 24. Juni 1859.

Für den Ausschuss  
Vorstand: Posthalter Heß.

Waiblingen und Winnenden. (Brod-Lore.)

8 Pfund gutes Kernbrod 24 kr. 8 Pfd. schwarzes Kernbrod 22 kr.

Der Kreuzerwecken muß wägen 7 Loth.

Druck und Verlag v. J. N. Bud in Waiblingen.

Waiblingen  
Haus- und Güter Verkauf.

Aus der Verlassenschaft der Gottlie-  
bin Frech wird unter Vorbehalt einmali-  
gen Aufstreichs im Gasthof z. Pflug nächsten  
Montag den 27. Mittags 3 Uhr,  
verkauft:

eine Wohnung, bestehend in Stube,  
Stubenkammer, Küche und Keller-  
Antheil;

sodann 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Morg. 6,6 Mth. Acker auf  
der Kotber Höhe,

1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Morg. 3,4 Mth. Acker am Hasen-  
wäldle.

G. Sauter.

Waiblingen.

Haus und Scheuer Verkauf.

Durch die Erwerbung des Stadtpfleger  
Kaufmännischen Hauses, setze ich mein hiesiges  
in der Zwerchgasse gelegenes, zum Verkauf  
aus; ebenso die halbe ehemalige Viehhöcker.

Liebhaber hiezu sind zur Einsichtnahme, wie  
zum Abschluß eines Kaufs, welcher am 27. d. J.  
Abends 6. Uhr im Pflug dahier statt findet,  
eingeladen; die Kaufs-Bedingungen werden  
bitig gestellt.

Christian Pflüger, Küfer.

Waiblingen.

Das Heu und Stroh Gras, so wie der  
etwaige Obst Ertrag in dem Garten, an der  
Hegnacher Straße, wird aus meiner Curstif-  
schen Pflanze, heute Samstag Abend 4 Uhr  
an den Meistbietenden im Abstreich verkauft.

Bäckermeister Sauter.